

# Archivordnung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR



Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) möchte Studenten<sup>1</sup>, Historikern und Interessierten einen Einblick in seine geschichtliche Entwicklung, in sein Wirken und seine Frömmigkeitspraxis sowie in das theologische Denken in Vergangenheit und Gegenwart ermöglichen. Dazu wird fortlaufend entsprechendes Archivgut gesammelt, ausgewählt und aufbereitet. Der Zugang und die Nutzung erfolgen ausschließlich in digitaler Form.

## § 1 Bundesarchiv

- (1) Der BFP unterhält zum Zweck der Sicherung, Erhaltung und Erschließung des Archivgutes ein Bundesarchiv auf dem BFP-Campus in Erzhausen.
- (2) Die Verantwortung für das Bundesarchiv liegt beim Generalsekretär. Auf dessen Vorschlag kann der BFP-Vorstand einen Archivleiter bestellen.
- (3) Der Generalsekretär kann Personen zu einem Archivbeirat hinzurufen. Die Mitglieder des Archivbeirats brauchen die Zustimmung des BFP-Vorstands.
- (4) Das Bundesarchiv hat die Aufgabe,
  - a. auf Grund fachlicher Bewertung zu entscheiden, ob die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen archivwürdig, also von bleibendem Wert und daher als Archivgut aufzubewahren sind,
  - b. das Archivgut nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 in das Bundesarchiv zu übernehmen, es auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und
  - c. das Archivgut zu erschließen, nutzbar zu machen und für die Benutzung (siehe § 6) bereitzustellen.
- (5) Im Haushalt des Bundes wird für das Bundesarchiv ein angemessenes Budget bereitgestellt.

## § 2 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen,
  - a. welche bei den Gemeinden, Werken und Einrichtungen des BFP, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform, oder bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern – im Folgenden „Stellen des Bundes“ – entstanden sind,

---

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

- b. welche durch übergemeindliche Funktionsträger, Mitarbeiter und Beauftragte des Bundes in Gremien, Arbeitszweigen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entstanden sind und zur Erledigung dienstlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden,
  - c. die vom BFP erworben oder an diesen abgegeben worden sind.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen,
- a. die geeignet sind, die Tätigkeit des Bundes insgesamt und der Stellen des Bundes sowie die Wirksamkeit seiner Arbeit wesentlich zu dokumentieren,
  - b. die für die theologische oder historische Forschung und Lehre Bedeutung erlangen können, oder
  - c. die geeignet sind, die Verfolgung rechtlicher Ansprüche durch den BFP zu erleichtern.
- (3) Unterlagen sind
- a. Urkunden, Akten, Protokolle, Ordnungen, Schriftstücke, Siegel, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien, Sammlungs- und Museumsgut,
  - b. elektronische Aufzeichnungen und elektronische Medien, unabhängig von ihrer Speicherform oder ihrem Speicherort,
  - c. sowie die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Private Unterlagen von Dritten, z. B. Nachlässe oder Sammlungsgut, können vom Bundesarchiv übernommen werden, soweit ein Interesse des Bundes an der Übernahme besteht.
- (5) Für personenbezogene Daten des Archivguts gelten die Bestimmungen der BFP-Datenschutzordnung (BFP-DSO).

### **§ 3 Anbietetung, Bewertung und Übernahme von Archivgut**

- (1) Die Stellen des Bundes sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen und die archivwürdig erscheinen, in regelmäßigen Abständen dem Bundesarchiv vorzulegen.
- (2) Das Bundesarchiv befindet sodann über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und legt damit fest, ob diese übernommen werden.
- (3) Vor einer Entscheidung des Bundesarchivs dürfen Unterlagen, die archivwürdig erscheinen, nicht vernichtet werden.
- (4) Einzelheiten über die Aufbewahrung und die Vernichtung von Unterlagen in den Stellen des Bundes kann die Bundesleitung durch Richtlinien regeln.

### **§ 4 Erhaltung, Sicherung und Erschließung**

- (1) Archivgut des Bundes ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Eigentum des Bundes und grundsätzlich unveräußerlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung.
- (2) Das Bundesarchiv trifft geeignete Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten und dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung und Vernichtung sicherzustellen.

- (3) Nach Prüfung und Bewertung wird das Archivgut entweder nur in digitaler Form oder auch in physischer Form aufbewahrt.
- (4) Werden Stellen des Bundes aufgelöst oder zusammengelegt, ist deren Archivgut, sofern ein Rechtsnachfolger existiert, geschlossen an diesen zu übergeben. Anderenfalls ist es dem Bundesarchiv zu überlassen (zum Vorgehen siehe § 3, Abs. 1 u. 2).

## **§ 5 Schutzfristen**

- (1) Archivgut darf unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 frühestens 20 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung oder Bearbeitung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden.  
Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Bund nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung oder letzter Bearbeitung der Unterlagen.
- (3) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1 ist eine Benutzung möglich, wenn
  - a. diese im Einzelfall auf Antrag durch den Generalsekretär bzw. durch den Archivbeirat genehmigt wird oder
  - b. diese für einen Forschungsauftrag, den die Bundesleitung erteilt, nötig ist.Bei personenbezogenem Archivgut ist in solchem Fall sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

## **§ 6 Benutzung**

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Ordnung bzw. einer gesonderten Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  - b. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - c. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
  - d. Grund zu der Annahme besteht, dass dem BFP oder einer seiner Stellen wesentliche Nachteile entstehen,
  - e. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Das Archivgut wird nur in digitaler Form zur Nutzung bereitgestellt. Ein Recht auf Einsichtnahme der Originaldokumente besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Generalsekretär oder ggf. der Archivleiter.

- (4) Die Modalitäten zur Nutzung des Archivguts (Zugang zur digitalen Plattform, Dauer, Gebühren usw.) können durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt werden. Einzelheiten dieser Benutzungsordnung werden vom Generalsekretär bzw. dem Archivbeirat festgelegt.

## **§ 7 Archive der Stellen des Bundes**

- (1) Die Stellen des Bundes sind angehalten, eigene Archive für die bei ihnen entstandenen archiwürdigen Unterlagen zu unterhalten.
- (2) Die Verwaltung solch eines Archivs obliegt dem Verantwortlichen der jeweiligen Stelle bzw. der vertretungsberechtigten Person.
- (3) Vor Ort sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten und dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung und Vernichtung sicherzustellen.
- (4) Die jeweils zuständige Person kann das Archiv auch durch eine andere dazu geeignete Person oder Stelle verwalten lassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Archivordnung wurde vom Vorstand des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR am 23.03.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen an dieser Ordnung sind bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands des BFP möglich.